

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über den Beschluss Nr. 0017/12 vom 22.05.2012
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19
„Wohnbebauung Ringstraße 15“ der Gemeinde Loddin
nach § 13 a BauGB**

1.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Loddin hat in der öffentlichen Sitzung am 22.05.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Wohnbebauung Ringstraße 15“ für das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Loddin
Flur	1
Flurstück	19
Fläche	915 m ²

beschlossen.

Das Flurstück befindet sich direkt an der Ringstraße, auf der östlichen Seite und grenzt im Norden, Osten und Süden an Wohnbaugrundstücke, im Westen an die Ringstraße.

2.

Anlass und Inhalt der Planaufstellung

Der Eigentümer des Flurstückes 19, Flur 1, Gemarkung Loddin hat einen Bauantrag für die Errichtung eines Ferienhauses gestellt. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, weil die Forstbehörde aufgrund des gesetzlich geforderten Waldabstandes keine Zustimmung erteilen kann. Das Flurstück 19 wird im Kataster als Wald geführt. Für die geplante Bebauung ist eine Waldumwandlung erforderlich. Diese kann nur erfolgen, wenn ein öffentliches Interesse bekundet wird. Den Eigentümern wurde empfohlen, einen Bebauungsplan zur Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Ferienhauses aufzustellen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Loddin weist für das Flurstück 19, Flur 1, Gemarkung Loddin Wohnbaufläche aus, so dass die Planungsziele des Bebauungsplanes mit denen des Flächennutzungsplanes übereinstimmen.

3.

Das Plangebiet stellt eine Fläche zur Nachverdichtung der Innenentwicklung dar und kann daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Entsprechend § 13 (3) BauGB wird daher von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen, § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

4.

Das Flurstück 19, Flur 1, Gemarkung Loddin liegt gemäß Darstellung im Flächennutzungsplan in einer Wohnbaufläche. Die Voraussetzungen gemäß § 13a BauGB sind somit gegeben, da sich die Zielsetzungen des Bebauungsplanes grundsätzlich in Übereinstimmung mit den gemeindlichen Planungszielen befinden.

5.

Alle im Zusammenhang mit der Planung und Erschließung des Gebietes entstehenden Kosten sind durch das Ehepaar Dr. Renate und Dr. Hubert Munke, Gartenstraße 4, in 03051 Cottbus / Groß Gaglow zu tragen.

Dies wird von der Gemeinde vor Satzungsbeschluss durch Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages mit der Vorhabensträgerin abschließend verbindlich geregelt.

6.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planung berührten Behörden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

7.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.


Zeplin
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 12.06.2012



Zuordnungsfläche
der Gemeinde
an die Gemeinde

33

3,6

3374

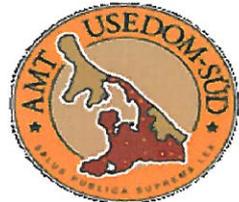
13,2



©Geobasis-DEM-V (2011)

Übersichtsplan Bebauungsplan Nr. 19 "Wohnbebauung Ringstraße 15" der Gemeinde Loddin

Datum: 11.05.2012
Maßstab: 1:2500



Amt Usedom-Süd
Markt 7
17406 Usedom

Tel.: 03 83 72 / 7 50 -0
Fax.: 03 83 72 / 7 50-75